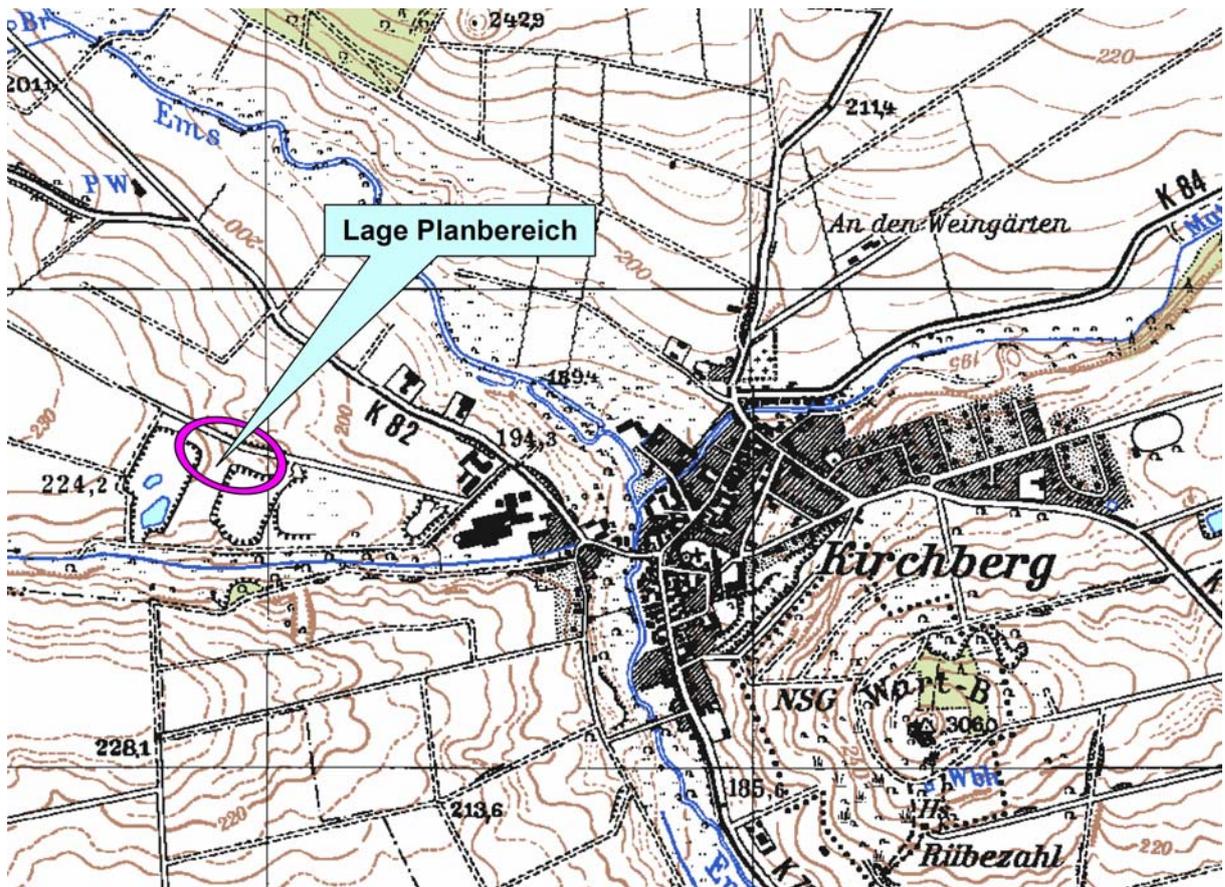


Stadt Niedenstein

Begründung zur

9. Änderung des Flächennutzungsplanes



0418 - Stand: 12.06.2023

Übersichtsplan ohne Maßstab



BÜRO FÜR STADTBAUWESEN

Dipl. Ing. Helmut Meißner – Städtebauarchitekt • Stadtplaner

Hühnefelder Straße 20 • 34295 Edemünde

Tel. 05665/ 9690 110 • email: info@meissner-sbw.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsanlass	3
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich	4
3.	Derzeitige Situation	4
4.	Sicherung der Planung.....	6
5.	Rechtsverhältnisse	6
5.1	Flächennutzungsplan.....	6
5.2	Bebauungspläne.....	6
6.	Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB.....	6
7.	Erschließung	7
8.	Änderungsbeschluss	7
	Umweltbezogene Informationen.....	9

1. Planungsanlass

Im Stadtteil Kirchberg wird seit 1991 eine Grünabfallsammelstelle als Zwischenlagerplatz betrieben. Der Sammelplatz wird gleichzeitig als Schredderplatz genutzt. Für die Anlage liegt eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vor.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1993 ist die stillgelegte Deponie als Flächen für Aufschüttungen für Bauschutt und Erdaushub dargestellt.

Um den Betrieb des Grünsammelplatzes auch weiterhin aufrecht erhalten zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Schreiben vom 17.06.2019 der Stadt Niedenstein mitgeteilt, dass die Einrichtung mit der Schließung der auf dem Gelände befindlichen Deponie im Jahr 2002 hätte eingestellt werden müssen.

Grund für die Schließung der Sammelstelle ist die im Jahre 2012 novellierte Bioabfallverordnung 2012 (BioAbfV). Diese regelt die umweltverträgliche Verwertung von getrennt erfassten biologisch abbaubaren Abfällen (Bioabfälle), die auf land-/forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden als Düngemittel aufgebracht werden.

Um die Verbreitung von Pflanzenkrankheiten und die Ausbreitung von nicht heimischen Pflanzen (sog. Neophyten wie z. B. Riesenbärenklau, indisches Springkraut) zu verhindern, ist im Regelfall eine landwirtschaftliche Verwertung von vermischten Grünabfällen nur noch nach vorgeschalteter Hygienisierung möglich. Dazu ist es erforderlich, dass zunächst diese Grünabfälle in einer Kompostierung bzw. Bioabfallvergärungsanlage behandelt werden. Auf diese Hygienisierung kann nur verzichtet werden, wenn es gelingt, auf den Sammelplätzen eine strikte Trennung zwischen holzigen Anteilen (Baum- und Strauchschnitt) und sonstigen Grünabfällen vorzunehmen.

Die angelieferten Grünabfälle werden vom Kunden vorsortiert angeliefert und ordnungsgemäß bis zum Weitertransport zwischengelagert. Das in drei Fraktionen untergliederte Material wird der jeweils abgegrenzten Sammelstelle entsprechend zugeführt.

- Fraktion 1: Gehölzschnitt, auch mit Laub oder Nadeln (mit Schnittfläche ab Daumendicke) und Stammholz bis 70 cm Umfang und ca. 2,0 m Länge
- Fraktion 2: Heckenschnitt, Stauden- und Krautschnitt, Grünabfälle mit Erdanhaftungen, gemischte Grünabfälle, Wurzeln mit Stammdurchmesser <20 cm
- Fraktion 3: Rasenschnitt, Laub, Moos, Obstabfälle, Heu/Stroh in Kleinmengen

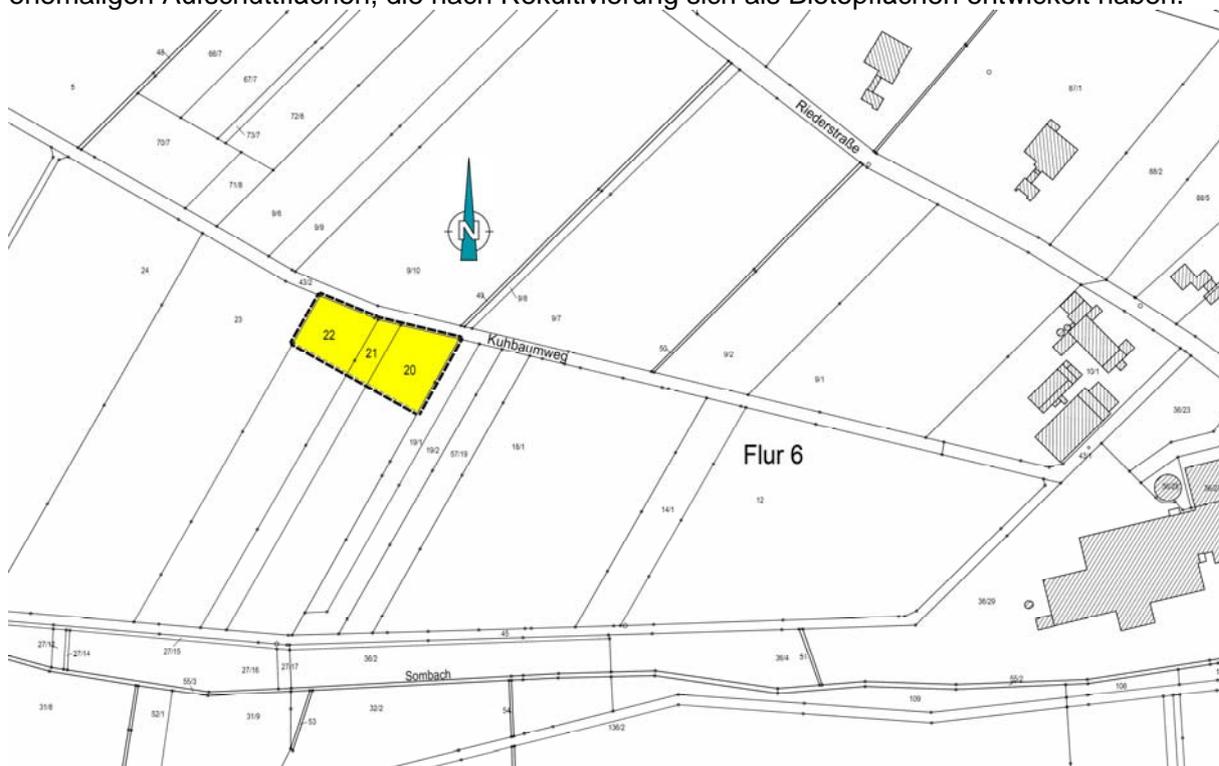
Die Entsorgung bzw. Verwertung der zwischengelagerten Mengen des Grünsammelplatzes erfolgt durch die Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF). Die Abfallwirtschaft Lahn-Fulda ist als Verband des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Marburg-Biedenkopf verantwortlich für die Entsorgung der ihr überlassenen Abfälle aus dem Verbandsgebiet und betreibt hierzu im Landkreis Marburg-Biedenkopf die Müllumladestation Marburg-Wehrda.

Unter Beachtung der erforderlichen Genehmigungen und Berücksichtigung der mit der Bioabfallverordnung vorgegebenen Gestaltungsrichtlinien strebt die Stadt Niedenstein für ihre Bewohner eine bürgernahe Regelung zur dezentralen Beseitigung des anfallenden Baum- und Strauchschnittes an. Ziel ist der Erhalt der Sammelstelle für die drei genannten Fraktionen.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Die ca. 3.700 m² große Lagerfläche befindet sich in Niedenstein-Kirchberg und umfasst folgende in der Gemarkung Kirchberg in der Flur 6 liegende Flurstücke: 20 tlw., 21 tlw. und 22 tlw..

Die Fläche wird im Norden durch den Wirtschaftsweg *Kuhbaumweg* begrenzt und ansonsten von ehemaligen Aufschüttflächen, die nach Rekultivierung sich als Biotopflächen entwickelt haben.



Übersichtsplan ohne Maßstab

3. Derzeitige Situation

Die Grünannahmestelle liegt im Außenbereich westlich der Ortslage von Kirchberg, der durch Flächen der Landwirtschaft gekennzeichnet wird.

Die Anlage ist durch die mit Bodenmassen aufgefüllte und rekultivierte ehemalige Tonabbaufäche in das Landschaftsbild eingebunden. Der Bereich hat sich zu einer abwechslungsreichen Biotopfläche entwickelt.

Der Sammelplatz, für den nur während der Betriebszeiten ein Zugang besteht, ist allseitig durch einen dichten Gehölzsaum abgegrenzt. Zum *Kuhbaumweg* besteht im Bereich der Zu- und Ausfahrt eine verschlossene Zauneinfriedung. Eine direkte Einsicht besteht nicht.

Der Standort ist über den *Kuhbaumweg*



Stadt Niedenstein

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

(asphaltierter Feldweg) erschlossen.

Die von Kunden befahrbare Betriebsfläche zwischen Zu- und Ausfahrt wurde mit Schottermaterial befestigt. Die jeweiligen Lagerbereiche für Material der Fraktionen 1 – 3 sind unbefestigt. Im Bereich der Zufahrt existiert ein Wärterhäuschen (Holzgartenhütte).



Blick auf die Lagerfläche der Fraktion 1



Blick auf das Wärterhäuschen und auf die Fraktionsfläche 3

4. Sicherung der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein hat in ihrer Sitzung am 07.07.2022 den Beschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 17.08.2022 bekannt gemacht.

Da durch die Änderung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wendet die Stadt Niedenstein das Verfahren gem. § 13 BauGB an. Entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Entsprechend den Bestimmungen des 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte die frühzeitige Unterrichtung und Einbeziehung der Beteiligten sowie Erörterung der Planung.

Die Stadt Niedenstein hat zur Erarbeitung der erforderlichen Verfahrensunterlagen ein Planungsbüro eingeschaltet.

5. Rechtsverhältnisse

5.1 Flächennutzungsplan

Vor der Änderung

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der betroffene Bereich gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB als Fläche für „Aufschüttungen“ (Bauschutt und Erdaushub) dargestellt. Die Fläche wird überlagert mit der Festsetzung Rekultivierung von Abbauflächen und Aufschüttungen mit den Zielsetzungen „Forstwirtschaft/ Biotop- und Artenschutz“ sowie „Erholung“.

Nach der Änderung

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird die beanspruchte Fläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Zwischenlagerfläche für Grünabfälle der Fraktionen 1 bis 3 der Bioabfallverordnung ausgewiesen.

5.2 Bebauungspläne

Für den Planbereich bestehen keine verbindlichen Bauleitplanungen.

6. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB

Für die bestehende Grünabfallsammelstelle, die auch als Schredderplatz genutzt wird, liegen entsprechende Genehmigungen vor. Die in diesem Zusammenhang festgesetzten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wurden beachtet und umgesetzt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes hat keinen zusätzlichen Kompensationsumfang zur Folge. Der Änderungsbereich umfasst die genehmigte Grünabfallsammelstelle.

7. Erschließung

Die Grünabfallsammelstelle wird über den *Kuhbaumweg* (Asphaltierter Wirtschaftsweg) erschlossen. Zusätzliche Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen sind nicht vorgesehen.

8. Änderungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein hat am **00.00.2023** die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Niedenstein, den

Der Bürgermeister

F. Grunewald

Änderungsplan einfügen

Umweltbezogene Informationen

Die Stadt Niedenstein wendet das Verfahren gem. § 13 BauGB an. Gemäß der Vorprüfung sind keine UVP-pflichtigen Vorhaben gem. Anlage 2 UVPG vorgesehen. Auch gibt es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1, Abs. 6, Nr. 7, Buchstabe b, BauGB genannten Schutzgüter.

Bei Anwendung des "Vereinfachten Verfahrens" ist die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Dennoch soll an dieser Stelle in Kurzform auf folgende Schutzgüter eingegangen werden.

Umweltbezogene Informationen

- **Schutzgut Mensch**

Die geplante Nutzung verursacht keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrs- und Betriebslärm. Nachhaltige Umweltverschmutzungen sind nicht erkennbar.

- **Schutzgut Boden/ Grundwasser**

Boden

Die Sammelstelle für Grünabfälle wurde auf gewachsenem Boden, in einem ehemals nicht für Ablagerungen bzw. Auffüllungen beanspruchten Bereich, errichtet. Eine Teilfläche der Betriebsfläche wurde geschottert.

Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Böden mit natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie seltene Böden sind nicht betroffen. Besonders wertvoller und schutzwürdiger Boden wird nicht beansprucht.

Grundwasser

Grundwasservorkommen in natürlicher Beschaffenheit, Quellen, Gebiete geringen Grundwasserabstandes oder naturnah ausgeprägter Oberflächengewässer sowie Fließgewässer werden durch die Bebauung nicht tangiert.

Der Gehölzschnitt wird nur in dem Zeitraum vom 15.03. und 15.11 zwischengelagert und regelmäßig abgefahren. Im Bereich der Betriebsflächen sind keine zusätzliche Oberflächenbefestigungen vorgesehen.

Die begrenzte Nutzung der Fläche verursacht keine nachhaltigen, schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser.

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb der quantitativen Zone B des am 14.12.1987 (StAnz. 01/88, S. 33), zuletzt geändert in der heute gültigen Fassung mit Datum vom 26.01.2006 (StAnz. 08/06, S.463), zu Gunsten der Thermalwasser Emstal GmbH & Co. Betriebs KG festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Thermalwasserbohrung in Emstal, Ortsteil Sand“. Die für die relevante Zone geltenden Verbots- und Gebotstatbestände nach der zitierten Schutzgebietsverordnung werden beachtet und eingehalten.

Eine Verunreinigung des Grundwassers bzw. keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften sind nicht zu erwarten. Auf dem Lager werden Grünabfälle der Fraktion 1 bis 3 nur in dem Zeitraum vom 15.03. und 15.11 zwischengelagert. Die Abfuhr erfolgt zeitnah, so dass eine Verun-

reinigung des Grundwassers bzw. eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ausgeschlossen werden.

- **Schutzgut Klima**

Die Planung verursacht keine zusätzlichen relevanten Auswirkungen.

- **Schutzgut Vegetation und Fauna**

Die Grünabfallsammelstelle im Stadtteil Kirchberg wird seit 1991 als Zwischenlagerplatz betrieben. Die Anlage bleibt in ihrer jetzigen Form unverändert. Die ökologische Bedeutung der Lager-Betriebsfläche ist gering.

Auf Grund der Lage der Fläche zu bestehenden Naturräumen sowie die geringe Größe der Lagerstelle sind keine Beeinträchtigungen der Fauna zu erwarten. Wechselbeziehungen für boden-gebundene Tierarten werden nicht berührt.

Lebensräume für die Avi- und Fledermausfauna werden vom Grundsatz nicht tangiert, allenfalls in sehr geringem Umfang.

Eine Beeinträchtigung von Amphibien-, Reptilien-, Käfer-, Libellen- und Schmetterlingsarten ist nicht zu erwarten.

Durch die Nutzung in dem Zeitraum vom 15.03. und 15.11 ergeben sich keine Beeinträchtigungen, die nachteilig auf den Artenschutz nach §§ 44 BNaSchG wirken.

- **Schutzgut Landschaft und Erholungspotenzial**

Der Eingriff verursacht keine nennenswerte Störung des Landschaftsbildes. Die Lagerfläche ist durch Gehölzkulissen eingebunden. Aufgrund der örtlichen Situation ist die Fläche so gut wie nicht einsehbar.

Die Lagerfläche hat keinen erkennbaren störenden Einfluss auf das Landschaftsbild und die Naherholung.

Aufgestellt durch:



BÜRO FÜR STADTBAUWESEN

Dipl. Ing. Helmut Meißner – Städtebauarchitekt • Stadtplaner

Hühnefelder Straße 20 • 34295 Edermünde

Tel. 05665/ 9690 110 • email: info@meissner-sbw.de